

Der Sportverein als Unternehmer

Franz Merli/Katrin Struger

I. Einleitung

Sport ist heute ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.¹ Sportliche Tätigkeiten und Veranstaltungen sind vielfach unternehmerische Aktivitäten und unterliegen daher einem dichten wirtschaftsrechtlichen Regelungsrahmen. Sportvereine treten in diesem Bereich regelmäßig als Veranstalter auf und nehmen auch darüber hinaus am allgemeinen Wirtschaftsleben teil, indem sie zB Kantinen betreiben, Vereinsartikel an Fans verkaufen, ihre Anlagen auch Nichtmitgliedern gegen Entgelt zur Verfügung stellen oder Hotels, Restaurants und Berghütten, Ausbildungszentren und Sport-schulen betreiben.² Insoweit sind Sportvereine auch Unternehmer.³

Vereine gehören allerdings gerade nicht zu den gewinnorientierten Organisationsformen. Zu klären ist daher, wie sich wirtschaftliche Tätigkeiten mit dem Vereinsstatus vereinbaren lassen. Dabei zeigt sich, dass Vereine in bestimmten Grenzen auch gewinnorientiert tätig sein dürfen (II.). Meist bedürfen sie dazu aber einer Gewerbeberechtigung (III.).

II. Vereinsrecht

Nach § 1 Abs 1 und 2 Vereinsgesetz 2002⁴ müssen Vereine einen „ideellen Zweck“ verfolgen, dürfen also „nicht auf Gewinn berechnet sein“. Was damit gemeint ist, geht aus dem Gesetz selbst nicht hervor.

¹ ZB *Wiebe*, Schutzrechtliche Grundlagen der Sportvermarktung, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Sport und Recht (2006) 1.

² Zur Situation im Profifußball *Prammer*, Das Vereinsgesetz 2002 und seine Auswirkungen auf die professionellen österreichischen Fußballklubs, in *Karollus/Achatz/Jabornegg* (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports III. Neues Vereinsrecht – Vereinsbesteuerung – sozialrechtliche Fragen – Berufssportgesetz – zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten (2003) 11 (26).

³ Zu den Einzelheiten und rechtlichen Konsequenzen nach Unternehmensgesetzbuch und Konsumentenschutzgesetz zB *Dehn*, Der Unternehmer nach den §§ 1 ff UGB, ÖJZ 2006/5, 44; *Höhne/Jöchli/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine: Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und steuerliche Aspekte³ (2009) 164 ff; *Lachmair*, Der Verein als Unternehmensform (2003) 16 f.

⁴ BGBl I 2002/66, zuletzt idF BGBl I 2008/45.

Allerdings enthalten die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage deutliche Hinweise:

„Der Verein verfolgt einen ‚ideellen‘ Zweck. Dies bedeutet, dass er, wie Abs. 2 bestimmt, nicht auf Gewinn berechnet sein darf. Der Entwurf hält damit am Wortlaut des § 2 Vereinsgesetz 1951 fest. Am bisherigen Verständnis der zulässigen Zielsetzungen ideller Vereine soll sich nichts ändern. Die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs bleibt damit weiterhin maßgeblich. Ein Verein darf sohin auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben, solange nicht beim Verein anfallende Gewinne an Vereinsmitglieder vereinszweckwidrig ausgeschüttet oder an Dritte verteilt werden. Der Umstand allein, dass die Mitgliedschaft bei einem Verein den Mitgliedern materielle Vorteile – wie etwa ein Senken der Kosten ihrer Wirtschaftsführung – verschafft, bedeutet noch nicht, dass der Verein „auf Gewinn berechnet“ ist (vgl. VfSlg. 4411/63, 8844/80, 9566/82, 9879/83, 11735/88, mit weiteren Nachweisen). Aus all dem folgt, dass ein Verein einerseits in gewissem Rahmen auch auf Gewinn zielende Aktivitäten entfalten und andererseits auch seinen Mitgliedern durch die Erbringung wirtschaftlich werthafter Leistungen dienlich sein kann. Entscheidend ist und bleibt, dass der Vereinszweck als solcher nicht in der Gewinnerzielung besteht, und dass der Verein nicht bloß den Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen bildet (vgl. VfSlg. 4411/63, 8844/80). Mit diesem liberalen Ansatz will der Entwurf den gegebenen Realitäten gerecht werden und auch einer künftigen Assoziationsdynamik angemessenen Raum geben.“⁵

Die Gesetzgebung knüpft also an die – zu gleichlautenden Regelungen früherer Vereinsgesetze ergangene – Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) an, der ua über Rechtsmittel gegen die Untersagung und Auflösung von Vereinen wegen gesetzwidriger Aktivitäten entscheidet. Keine Erwähnung findet dagegen die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH), der die Rechtsfähigkeit von Vereinen und die Zulässigkeit ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten oft im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit anderen Privaten zu beurteilen hat und dabei eine wirtschaftliche Vereinstätigkeit nach der Lehre vom sogenannten „Nebenzweckprivileg“ nur für zulässig hält, wenn und soweit sie dem ideellen Vereinszweck nachgeordnet ist und zu diesem in einer angemessenen Mittel-Zweck-Relation steht.⁶ Anders als in einem Entwurf zum

⁵ EB RV 990 BlgNR 21. GP 20 f.

⁶ OGH 8.11.2001. 6 Ob 188/01t = EvBl 74/2002 = wbl 2002/5/228. S auch Aicher, Der Verein im System wirtschaftlicher Assoziationen, in Korinek/Krejci (Hrsg), Der Verein als Unternehmer (1988) 23; Jud, Der Idealverein als Unternehmensträger.

neuen Vereinsrecht zunächst vorgesehen,⁷ wurden Bestimmungen zum Nebenzweckprivileg nicht in den Gesetzestext aufgenommen; das lässt sich als Absage an die entsprechende Lehre verstehen,⁸ zumindest soweit sie mit der VfGH-Judikatur nicht vereinbar ist. Daraus ergibt sich Folgendes:⁹

- Gewinnerzielung als solche ist kein zulässiger Vereinszweck. Der VfGH vermutet sie bei Aktivitäten, die kommerziellen gleichen. Ein Verein, dessen Zweck zB in der (nicht auf seine Mitglieder beschränkten) Personenbeförderung mit Omnibussen gegen Entgelt besteht, ist daher nicht erlaubt, denn „[d]ie Statuten sehen diese offenkundig gewinnorientierten, weitgehend nicht auf die Vereinsmitglieder bezogenen Aktivitäten als einzigen Vereinszweck vor. Dieser Vereinszweck tritt also nicht etwa gegenüber einem anderen (ideellen) derart zurück, daß der aus der Vereinstätigkeit erzielte Gewinn der Erreichung eines vornehmlich angestrebten (ideellen) Vereinszweckes dient.“¹⁰
- Nicht auf Gewinn berechnet und daher zulässig sind dagegen Vereine, die ihren Mitgliedern durch ihre Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile durch Kostenersparnis verschaffen, indem sie ihnen Leistungen zu günstigeren als Marktpreisen erbringen.¹¹
- Gewinnorientierte Tätigkeiten, die nicht als Selbstzweck betrieben werden, sondern der Finanzierung des ideellen Vereinszweckes dienen, sind grundsätzlich zulässig.¹² Hier berührt sich die Rechtspre-

ÖZW 1980, 33; Mummenhoff, Verkehrsschutz im österreichischen und deutschen Vereinsgründungsrecht, JBl 1987, 273 (279); Lachmair, Verein 7; Tichy, Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57 (62).

⁷ Fessler/Keller/Krejci/Zetter, Reform des Vereinsrechts. Der mit Erläuterungen versehene, von der interministeriellen Arbeitsgruppe „Vereinsrecht“ erarbeitete Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Vereinsrecht (1997) 47.

⁸ Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Schallauer, Vereinsgesetz 2002. Kommentar (2002) § 1 Rz 39.

⁹ Vgl auch die Zusammenfassungen bei Fessler/Keller, Vereins- und Versammlungsrecht² (2009) 48 ff; Freylinger, Vereinsrecht, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I² (2007) 239 (245, 250 ff); Höhne/Jüchl/Lummerstorfer, Recht² 164 f; Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Schallauer, Vereinsgesetz § 1 Rz 21 ff; Prammer, Vereinsgesetz 29 ff.

¹⁰ VfSlg 9879/1983.

¹¹ VfSlg 8844/1980 zu einem Verein, der die Datenverarbeitung von Gemeinden besorgte; VfSlg 9566/1982 zu einem Verein, der seinen Mitgliedern Hilfe bei der Reparatur von Autos leistete.

¹² Vgl VfSlg 9879/1983.

chung des VfGH mit jener des OGH zum Nebenzweckprivileg, stellt allerdings weniger strenge Anforderungen an Nachordnung und Angemessenheit der gewinnorientierten Aktivitäten.

- Erzielte Gewinne dürfen aber nicht an Mitglieder oder Dritte ausgeschüttet werden. Das gilt auch für eine freiwillige Vereinsauflösung: Wenn das Vereinsvermögen auf die Mitglieder aufgeteilt werden soll, und zwar nicht bloß das Vermögen, das dem Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen entspricht, sondern auch jenes, das vom Verein erwirtschaftet wurde, ist der Verein „auf Gewinn berechnet“. ¹³ Die nach Befriedigung der Gläubiger noch übrig bleibenden Mitgliedsbeiträge können den Mitgliedern dagegen zurückgegeben werden.
- Der Verein darf nicht als „Deckmantel“ für die Wirtschaftstätigkeit seiner Mitglieder oder Dritter dienen. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Verein im Wesentlichen durch seinen Präsidenten entgeltliche Arbeitsvermittlung betreibt und ihm dafür Gehalt und Büromiete zahlt. ¹⁴ Letztlich ist dies wohl auch eine Anwendung des Verbots der Gewinnausschüttung.
- Im Übrigen darf nach § 1 Abs 2 letzter Satz Vereinsgesetz das gesamte Vereinsvermögen – auch jenes, das nicht aus Gewinnen stammt, und auch schon vor der Vereinsauflösung – ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Im Ergebnis dürfen also Sportvereine auch umfangreiche wirtschaftliche Aktivitäten entfalten, wenn sie diese Bedingungen respektieren.

Die zulässigen wirtschaftlichen Aktivitäten kann der Verein selbst betreiben oder auch in eine (oder mehrere) eigene Gesellschaft(en) auslagern. ¹⁵ Regelmäßig wird der Verein dann – allein oder mit anderen – Ge-

¹³ VfSlg 11.735/1988.

¹⁴ VfSlg 13.654/1993; vgl auch VfSlg 3732/1960, 4412/1963.

¹⁵ Dazu *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, *Recht*³ 173 f; *Karollus*, *Fußball-Kapitalgesellschaften – Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten*, in *Karollus/Achatz/Jabornegg* (Hrsg), *Aktuelle Fragen des Fußballsports II. Europarecht – Berufssportgesetz – Kapitalgesellschaften* (2001) 45 ff; *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Schallauer*, *Vereinsgesetz § 1 Rz 52 ff*; *Lachmair*, *Verein 9*; *Prammer*, *Vereinsgesetz 11 f*; Sinnvollerweise sollte eine Beteiligung an Unternehmungen in den Statuten nicht unter dem Vereinszweck, sondern unter der Rubrik „Aufbringung der Mittel“ festgehalten werden: *Vögel/Egger/Steirer*, *Der neue Verein in 360 Fragen und Antworten*² (2008) Rz 301.

sellschafter sein, doch zwingend erforderlich ist dies nicht. ¹⁶ Die Erträge aus der Beteiligung an der Gesellschaft müssen freilich wieder dem ideellen Vereinszweck zukommen.

III. Gewerberecht

Wenn Vereine unternehmerisch aktiv werden, unterliegen sie auch den allgemeinen Regeln für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit. Das wichtigste Gesetz in diesem Bereich ist die *Gewerbeordnung*¹⁷ (GewO). Sie verlangt eine Gewerbeberechtigung für alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten, für die keine Ausnahmen bestehen. Solche Ausnahmen finden sich in den §§ 2-4 GewO, aber auch in Sondergesetzen. ZB fallen Tanz-, Segel-, Reit- und Schischulen, der Betrieb von Eislaufplätzen, Tennisplätzen, Schipisten und anderen Sportanlagen und die Tätigkeit von Berg- und Schiführern unter die Ausnahmen; für sie gelten dann regelmäßig landesrechtliche Vorschriften. Auch für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen von Veranstaltungen und Festen *gemeinnütziger* (also nur bestimmter¹⁸) Vereine ist keine Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn einige Bedingungen eingehalten werden. ¹⁹ Wenn dagegen keine solche Ausnahme zutrifft, muss geprüft werden, ob die jeweilige konkrete Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Das ist nach § 1 Abs 2 GewO dann der Fall, wenn die Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Die Selbständigkeit – als Tätigwerden „auf eigene Rechnung und Gefahr“ – und die Regelmäßigkeit bereiten bei der Beurteilung von Vereinsaktivitäten meist keine Schwierigkeiten. Zu bedenken ist nur, dass nach § 1 Abs 4 GewO auch eine einmalige Handlung als regelmäßige Tätigkeit gilt, wenn nach den

¹⁶ Zur Verpachtung eines Wirtschaftsunternehmens an eine Kapitalgesellschaft und zum Abschluss eines Betriebsführungsvertrages siehe *Lachmair*, *Verein 44*.

¹⁷ BGBl 1994/194, zuletzt idFBGBI I 2008/68.

¹⁸ Gemeinnützig ist mehr als nur nicht auf Gewinn berechnet; dazu *Taucher* in diesem Band.

¹⁹ § 2 Abs 1 Z 12, 17, 19, 25 GewO; dazu zB *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, *Kommentar zur GewO. Gewerbeordnung 1994 idF der Gewerberechtsnovelle 2002* samt wichtigen EU-Richtlinien und Durchführungsverordnungen; *Kommentierung unter Einbeziehung von Gesetzesmaterialien, Durchführungserlassen, Protokollen der Bundes-Gewerbereferententagung, Judikatur und Literatur*² (2003) § 2 Rz 43, 59 f, 67, 75 mwN.

Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert, und dass das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen (zB durch Inserate oder einen entsprechenden Internet-Auftritt) oder bei Ausschreibungen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten wird. Einmaligkeit und längere Dauer spielen ua bei der Beurteilung von Vereinsfesten, die nicht unter die oben genannten Ausnahmen fallen, eine Rolle. Getränkeauschank und Verabreichung von Speisen (also Gastgewerbetätigkeiten) durch nicht gewerbeberechtigte Personen wie Vereine gelten allerdings auch nach dieser Bestimmung nicht als regelmäßig, wenn sie nur einmal im Jahr und im Rahmen von höchstens eintägigen Festveranstaltungen stattfinden.²⁰

Größere Probleme wirft bei Vereinsaktivitäten das dritte Merkmal der Gewerbsmäßigkeit auf, nämlich die Ertragserzielungsabsicht. Zunächst ist daran zu erinnern, dass sie (wie die Gewerbsmäßigkeit überhaupt) für die jeweilige *einzelne* Vereinsaktivität (zB den Betrieb des Sportplatzbuffets) beurteilt werden muss;²¹ um die Vereinstätigkeit insgesamt (wie bei der vereinsgesetzlichen Einstufung eines Vereines als „auf Gewinn berechnet“) geht es hier nicht. Auch bestehen zwischen Gewinnerorientierung im Sinne des Vereinsgesetzes und gewerberechtl. Ertragserzielungsabsicht inhaltliche Unterschiede. Für Letztere gilt Folgendes:²²

- Die Ertragserzielungsabsicht ist eine Absicht. Ob tatsächlich ein Ertrag erzielt wird, ist nicht maßgeblich.²³
- Entscheidend ist, ob diese Absicht besteht; ob sie vereinsrechtlich erlaubt und von den Statuten gedeckt ist, spielt keine Rolle.²⁴
- Die Absicht richtet sich auf einen „Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil“. Es geht also nicht nur um Gewinnerzielung (wie im Vereinsrecht), sondern auch um andere, uU nur mittelbare wirtschaftliche Vorteile²⁵, wie etwa den Ausbau von Geschäftsbeziehungen oder die Verbesserung der Kreditwürdigkeit.

²⁰ Protokoll der Bundes-Gewerbereferententagung 1993, Punkt 2. abgedruckt bei *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar² § 1 Rz 26.

²¹ ZB VwGH 23.10.1995, 93/04/0110.

²² Übersichten zB bei *Feik*, Gewerberecht, in *Bachmann* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁷ (2008) 153 (160); *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar² § 1 Rz 9 ff. 34 ff; *Schulev-Steindl*, Idealvereine und Gewerberecht, *ecolex* 1994, 8; *Winkler*, Gemeinnützige Vereine und Gewerberecht, *ecolex* 2008, 181.

²³ ZB VwGH 27.9.1966, 2141/64; 18.2.2009, 2005/04/0249.

²⁴ ZB VwGH 23.10.1995, 93/04/0110.

²⁵ ZB VwGH 18.10.2005, 2002/03/0210.

- Die Entgeltlichkeit der Tätigkeit ist ein Indiz, aber kein Beweis für die Ertragserzielungsabsicht.²⁶ Auch unentgeltliche Tätigkeiten können in Ertragserzielungsabsicht erfolgen,²⁷ etwa zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Aufrechterhaltung guter Geschäftsbeziehungen mit einem wichtigen Kunden. Umgekehrt liegt grundsätzlich keine Ertragserzielungsabsicht vor, wenn die verlangten Entgelte nur die Kosten der Tätigkeit decken sollen.²⁸ Dabei dürfen aber immer nur die durch die konkrete Tätigkeit verursachten, „konnexen“ Kosten berücksichtigt werden, also zB die Kosten des Getränkeauschanks, und nicht die Gesamtkosten der Vereinsaktivitäten.²⁹
- Wofür ein allfälliger Ertrag verwendet wird, spielt gem § 1 Abs 2 GewO keine Rolle. Gerade wenn ein Verein mit einzelnen gewerbe-rechtlich relevanten Tätigkeiten Erträge erzielt und diese für die Finanzierung seiner ideellen Zwecke verwendet, handelt er in Ertragserzielungsabsicht. Verwendet etwa ein Fußballverein den durch den Verkauf von Speisen und Getränken im Vereinslokal erwirtschafteten Ertrag für die Anschaffung von Sportbekleidung, die Bezahlung von Platzmieten, Reisekosten und Nenngeldern für Turniere etc, liegt Ertragserzielungsabsicht vor.³⁰ Dasselbe gilt bei einem Verein, der als ideellen Zweck die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, ua durch Errichtung und Betrieb von Naturlehrpfaden und Loipen, verfolgt und für die Bewirtung von Vereinsmitgliedern Preise festsetzt, die nicht nur die dafür getätigten Aufwendungen (Kosten der Lebensmittel, anteilige Miet- und Energiekosten etc) decken, sondern einen „Kostenbeitrag für sonstige Tätigkeit“ des Vereines enthalten.³¹ Ertragserzielungsabsicht ist nach § 1 Abs 5 GewO auch gegeben, wenn Erträge, die zunächst beim Verein entstehen, dann den Mitgliedern „zufließen“.
- Wenn allerdings der Verein selbst nur kostendeckend wirtschaftet und den Mitgliedern Begünstigungen (zB Einkaufsrabatte) weitergibt, liegt grundsätzlich keine Ertragserzielungsabsicht des Vereines vor, denn der wirtschaftliche Vorteil der Kostensparnis fällt nicht beim Verein, sondern direkt bei seinen Mitgliedern an.³² Ein Fußballverein

²⁶ ZB VwGH 11.11.1998, 98/04/050.

²⁷ ZB VwSlg 13.921 A/1993: (gewerberechtlich relevanter) Transport von Schischülern durch den Inhaber einer Schischule (die als solche der GewO nicht unterliegt).

²⁸ ZB VwGH 25.6.2003, 2002/03/0069. Zu Ausnahmen unten bei FN 35.

²⁹ ZB VwGH 23.10.1995, 93/04/0110.

³⁰ VwGH 19.3.1991, 90/04/0130.

³¹ VwGH 6.2.1990, 89/04/0186.

³² ZB VwSlg 10.048 A/1980.

kann daher ohne Gewerbeberechtigung Mannschaftsdressen und Bälle günstig einkaufen und den Mitgliedern zur Verfügung stellen;³³ alpine Vereine können ohne Gewerbeberechtigung Ausrüstungsgegenstände und Vereinsartikel in ihren Sekretariaten zum Selbstkostenpreis verkaufen.³⁴

- Doch gilt nach § 1 Abs 6 Satz 1 GewO das Gegenteil, wenn die konkrete Vereinstätigkeit „das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und [...] auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist“. Ein vermögensrechtlicher Vorteil liegt vor, wenn Leistungen von den Vereinsmitgliedern unter Marktpreis bezogen werden können, auch wenn der Verein die Leistungen zum Selbstkostenpreis erbringt.³⁵ Das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebs wird von Angebot, Werbung, Ausstattung der Geschäftsräumlichkeiten, Gestaltung der Geschäftsabläufe und ähnlichen Merkmalen bestimmt. Wenn etwa ein Vereinslokal aussieht wie ein Gastgewerbebetrieb und wenn es darin auch so zugeht, dann ist dafür eine Gewerbeberechtigung erforderlich³⁶ – entweder weil ohnehin beim Verein ein Ertrag anfällt oder weil die Mitglieder dort billiger essen und trinken als bei der kommerziellen Konkurrenz. Dasselbe gilt, wenn die Verkaufsräumlichkeiten des alpinen Vereins sich nicht mehr von einem Fachhandelsbetrieb unterscheiden oder sein Reiseservice dem Betrieb eines Reisebüros gleicht.³⁷
- Bei Vereinen wird die Ertragserzielungsabsicht nach § 1 Abs 6 Satz 2 GewO schließlich vermutet, wenn sie eine gewerberechtlich relevante Tätigkeit öfter als einmal in der Woche ausüben. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar, doch ist dafür der Verein beweispflichtig.³⁸

Im Ergebnis werden unternehmerisch tätige Vereine regelmäßig eine Gewerbeberechtigung brauchen. Um sie zu erwerben, müssen sie als juristische Personen nach § 9 GewO einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, der auch den für viele Gewerbe notwendigen Befähigungsnachweis nach § 15 GewO zu erbringen hat.

³³ AB zur Gewerberechtsnovelle 1988, 690 BlgNR 17. GP 2.

³⁴ Protokoll der Bundes-Gewerbereferententagung 2001, Punkt 6, abgedruckt bei *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar³ § 1 Rz 39.

³⁵ ZB VwGH 3.3.1999, 97/04/0183.

³⁶ ZB VwGH 19.6.1990, 90/04/0036; 30.10.1990, 90/04/0037.

³⁷ OGH 15.9.1992, 4 Ob 71/91.

³⁸ ZB VwGH 18.2.2009, 2005/04/0249.

Auch aus gewerberechtlicher Sicht kann sich eine Ausgliederung der wirtschaftlichen Aktivitäten in eine eigene Gesellschaft empfehlen. Dann ist es diese, die eine Gewerbeberechtigung erwerben, einen Geschäftsführer bestellen und die übrigen gewerberechtlichen Pflichten erfüllen muss.

Schriften zum Sportrecht, Band 7
Monika Hinteregger und Gert-Peter Reissner (Hg.)

2009

Hinteregger (Hg.)

Der Sportverein



 VERLAG
ÖSTERREICH